

# Newsletter

NR. 63, MÄRZ 2006

## Beratung für die öffentliche Hand und NPOs




**ERNST & YOUNG**  
*Quality In Everything We Do*

### Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com)!

#### Inhalt

#### Aktuelle Projekte

- Unbundling – Eine Herausforderung für die Energiebranche 2

#### Tipps und Trends

- Bilanzierung von Pensionsrückstellung in Eigenbetrieben und Eigengesellschaften 3
- Keine Lohnsteuer auf Gegenwertszahlungen bei Ausstieg aus VBL 3
- Lohnsteuer bei Liquidationseinnahmen von Chefarzten 4
- Fusionskontrolle – auch für den „Konzern Stadt“ von zunehmender Bedeutung 4
- Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften 5

#### Veranstaltungen

- Arbeitskreis Public Corporate Governance: PPP-Modelle für Kommunen, 8. Mai 2006, Frankfurt a.M. 6
- Seminar: „Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Aspekte der Gründung und des Betriebes von medizinischen Versorgungszentren“, 26. April 2006, Leipzig 6
- Forum Gesundheitswesen, Alternative Finanzierungsformen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, 6. April 2006, Stuttgart 6

## Aktuelle Projekte

### Unbundling – Eine Herausforderung für die Energiebranche

Mit dem Inkrafttreten des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) am 13. Juli 2005 haben sich für Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen (EVU) die Anforderungen hinsichtlich der *Entflechtung* („**Unbundling**“) ihrer Netze deutlich verschärft. Vertikal integrierte EVU müssen eine weitgehende Trennung des Netzbetriebs von den übrigen Energieversorgungsbereichen, insbesondere von der Energieerzeugung und dem Vertrieb vorzunehmen. Zwei Aspekte der Umsetzung der gesetzlichen Entflechtungsvorgaben sollen nachfolgend etwas näher beleuchtet werden:

#### Netzpacht

Die meisten EVU sind zum sog. **Legal Unbundling** verpflichtet. Hierfür ist es erforderlich, den Netzbetrieb eines EVU auf ein rechtlich separiertes Netzunternehmen zu übertragen. Folgende – nicht abschließende – **Grundmodelle** kommen in Betracht:

- Die Übertragung des gesamten bisherigen operativen Netzbetriebs *einschließlich* des **Netzeigentums** und sonstiger betriebsnotwendiger Vermögensgegenstände sowie des gesamten, dem Netzbetrieb zugeordneten Personals;
- die Übertragung nur des **Netzbetriebs**, wie er im EnWG definiert ist.

Zwar ist bei der zweiten Alternative die Übertragung des Netzeigentums nicht erforderlich, allerdings muss die Netzgesellschaft, um die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen zu können, über die Netze weitgehend **unabhängig** disponieren können. Dies kann grundsätzlich durch den Abschluss eines **Netzpachtvertrages** zwischen dem Netzeigentümer-EVU und dem Netzunternehmen erreicht werden.

Es darf indessen nicht verkannt werden, dass bei der Umsetzung des – von vielen EVU favorisierten – „Pachtmodells“ die Tücken im Detail liegen, weil diese Variante potentiell intransparent ist und so unerlaubte **Quersubventionierungen** erleichtert. Beispielsweise werden i.d.R. in Bezug auf technische und Shared Services-Leistungen komplexe Dienstleistungsverträge zwischen Netzgesellschaft und Netzeigentümer-EVU abgeschlossen, wodurch sich i. Ü. der administrative Aufwand im Tagesgeschäft erhöht. Zudem gilt es, im Vorfeld der Realisierung schwierige **steuerliche** Probleme zu lösen, da diese Entflechtungsvariante *keine* steuerliche Privilegierung durch das neue EnWG erfährt.

Schließlich ist zu beachten, dass rechtlich selbstständige Netzbetreiber über ein Mindestmaß eigener sächlicher und personeller **Kapazitäten** verfügen müssen, um ihre Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können. Denn ohne eigenes fachliches **Know-how** Kapazitäten können die gesetzlichen Vorgaben de facto nicht erfüllt werden.

Auf der **Verteilerebene** – typischerweise Stadtwerke – muss die rechtliche Entflechtung bis spätestens **1. Juli 2007** abgeschlossen sein.

#### Informatorische Entflechtung

§ 9 EnWG normiert die Vorgaben zur sog. informatorischen Entflechtung: Vorgeschieden ist die **vertrauliche Behandlung** wirtschaftlich sensibler Netzkundeninformationen sowie die **diskriminierungsfreie** Offenlegung der die eigene Tätigkeit der Netzunternehmen betreffenden Netzinformationen. Diese Vorgaben gelten seit dem Inkrafttreten des novellierten EnWG und somit **ohne Übergangsfrist** für *alle* vertikal integrierten Strom- und/oder Gasversorgungsunternehmen. In der Praxis erfolgt die Sicherstellung der Anforderungen des § 9 über

- die Aufbauorganisation,
- die Aufgabenverteilung im Rahmen der Geschäftsprozesse, die Ausgestaltung der IT-Systeme,
- die Datenzugriffsmöglichkeiten innerhalb der IT-Systeme und IT- Anwendungen, sowie

- organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der informatorischen Entflechtung wie Mitarbeiterinformationen, Dienstanweisungen und Vertraulichkeitsverpflichtungen.

Diese kurze Darstellung verdeutlicht, dass die EVU erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Strukturen und Geschäftsprozesse zukünftig **unbundlingkonform** zu gestalten.

Dr. Carsten E. Beisheim, Rechtsanwalt und Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf; [carsten.e.beisheim@luther-lawfirm.com](mailto:carsten.e.beisheim@luther-lawfirm.com)

### Tipps und Trends

#### Bilanzierung von Pensionsrückstellungen in Eigenbetrieben und Eigengesellschaften

In Eigenbetrieben und Eigengesellschaften werden i. d. R. Beamte und Angestellte der Trägergebietskörperschaft beschäftigt. Hieraus ergibt sich die Frage, wie die zukünftigen Verpflichtungen aus den Versorgungsleistungen gegenüber den Beamten und Angestellten bilanziell bei den Sondervermögen und Eigengesellschaften abzubilden sind.

Handelsrechtlich sind § 249 HGB und Art. 28 EGHGB einschlägig. Danach handelt es sich bei Pensionsverpflichtungen um ungewisse Verpflichtungen, für die verpflichtend eine Rückstellung zu bilden ist. Handelt es sich lediglich um mittelbare Pensionsverpflichtungen, braucht eine Pensionsverpflichtung nicht gebildet werden; es ist jedoch der Betrag der Rückstellung im Anhang anzugeben.

Soweit unselbständige Sondervermögen nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich des HGB fallen, ist das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) der Auffassung, dass auch hier die ungewissen Verpflichtungen aus Versorgungsleistungen nach den o. g. Vorschriften des HGB zu bilanzieren sind, weil diese dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Sondervermögens zuzurechnen sind (vgl. HFA-Stellungnahme 1/1997, S. 367).

Wenn Beamte in einer Eigengesellschaft tätig sind, schließt die Gesellschaft mit der Trägergebietskörperschaft vielfach einen Personalüberleitungsvertrag (PÜV) ab, durch den sich die Gesellschaft verpflichtet, die Versorgungsleistungen anstelle der Gebietskörperschaft zu übernehmen. Hierzu ist vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit rechtskräftigem Urteil von 20. Juli 2005 (EFG 2005, S. 1674) entschieden worden, dass es steuerlich zulässig ist, dass die Gesellschaft eine Rückstellung für ungewisse Verpflichtungen aus dem PÜV passiviert, soweit nur kurze Rückkehrmöglichkeiten gegeben sind. Obwohl es sich nicht um eine Pensionsverpflichtung im engeren Sinne handelt, sieht das Gericht die Verursachung der Leistungen aus dem PÜV zum Zeitpunkt der aktiven Beschäftigung der Beamte, so dass eine Rückstellung gebildet werden muss, wenn eine vertragliche Verpflichtung vorliegt. Ein Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB kommt nach Auffassung des Gerichts nicht in Betracht.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, [Ursula.Augsten@de.ey.com](mailto:Ursula.Augsten@de.ey.com), Tel.: 0711/9881-15280, Thomas Müller-Marqués Berger, [Thomas.Mueller-Marques.Berger@de.ey.com](mailto:Thomas.Mueller-Marques.Berger@de.ey.com), Tel. 0711/9881-15844 oder Dr. Isabell Srocke, [Isabell.Srocke@de.ey.com](mailto:Isabell.Srocke@de.ey.com), Tel. 0711/9881-23954 gerne zur Verfügung.

#### Keine Lohnsteuer auf Gegenwertzahlungen bei Ausstieg aus VBL

Der BFH hat mit Urteil vom 15. Februar 2006 (Az. VI R 92/04) entschieden, dass sog. Gegenwertzahlungen bei Ausscheiden eines Arbeitgebers aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) keinen Arbeitslohn darstellen. Das Bundesfinanzministerium war diesem Verfahren beigetreten.

Die Vorinstanz, das Finanzgericht München, hatte mit Urteil vom 20.10.2004 (Az. 8 K 1587/03, EFG 2005, S. 345) noch zu Ungunsten der öffentlichen Arbeitgeber entschieden, dass Gegenwertzahlungen, die ein Arbeitgeber aus Anlass seines Ausscheidens aus der VBL an diese leistet, ebenso wie die laufenden Umlagen zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn der bei Zahlung aktiven Arbeitnehmer rechnen, weil sie wirtschaftlich gesehen die bei regulärem Verlauf zu entrichtenden Umlage-

zahlungen bis zur vollständigen Ausfinanzierung der Versorgungs- und Versicherungsansprüche ersetzen.

Über die Anwendung des § 40b Abs. 2 Satz 5 EStG in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes, der Gegenwertzahlungen als Lohn wertet, hatte der BFH jedoch nicht zu entscheiden. Der BFH hatte bereits im vergangenen Jahr mit zwei Urteilen jeweils vom 14. September 2005 zu Gunsten der öffentlichen Arbeitgeber entschieden, dass weder Sanierungsgelder, die der Arbeitgeber in Zusammenhang mit der Schließung des Umlagesystems leistet (Az. VI R 32/04, BFH/NV 2005, S. 2304) noch Sonderzahlungen, die der Arbeitgeber beim Wechsel zu einer anderen umlagefinanzierten Zusatzversorgungskasse leistet (Az. VI R 148/98, BFH/NV 2005, S. 2300), den Arbeitnehmern als steuerpflichtiger Arbeitslohn zuzurechnen sind. Diese Urteile wurden bisher noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Eine Stellungnahme der Finanzverwaltung zu diesen Urteilen steht bisher aus. Es erscheint allerdings zweifelhaft, dass sich die Finanzverwaltung der nunmehr gefestigten Rechtsprechung des BFH widersetzen kann.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, [Ursula.Augsten@de.ey.com](mailto:Ursula.Augsten@de.ey.com), Tel.: 0711 9881 15280 oder Dr. Thomas Fritz, [thomas.fritz@de.ey.com](mailto:thomas.fritz@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

### Lohnsteuer bei Liquidationseinnahmen von Chefärzten

Nach dem BFH-Urteil vom 5.10.2005 (Az.: VI R 152/01, BStBl 2006 II S. 94) sind die Liquidationseinnahmen für wahlärztliche Leistungen der Chefärzte grundsätzlich Arbeitslohn, wenn die Leistungen innerhalb des Dienstverhältnisses erbracht werden. Das Urteil ist bereits von der Finanzverwaltung zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehen. Erstmals hat sich die Finanzverwaltung nun auch zur Anwendung des o.g. Urteils geäußert (OFD Münster v. 2.2.2006, DStR 2006, S. 325).

Nach dieser Verfügung ist das Urteil zumindest für Lohnzahlungszeiträume ab Januar 2006 in vergleichbaren Fällen anzuwenden. Als maßgebliches Abgrenzungskriterium für eine selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit ist insbesondere der Umstand zu würdigen, ob die Behandlungsverträge über wahlärztliche Leistungen unmittelbar mit dem Chefarzt selbst oder aber mit dem Krankenhaus abgeschlossen werden.

Haftungsrechtliche Konsequenzen will die Finanzverwaltung aus dem BFH-Urteil für Lohnzahlungszeiträume bis zum 31.12.2005 nicht ziehen. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Billigkeitsregelung, nach der entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis allgemein oder im Einzelfall an der bisherigen Einkünftequalifizierung als solche aus selbstständiger Arbeit festgehalten werden kann, ist nicht vorgesehen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, [Ursula.Augsten@de.ey.com](mailto:Ursula.Augsten@de.ey.com), Tel.: 0711 9881 15280 oder Dr. Thomas Fritz, [thomas.fritz@de.ey.com](mailto:thomas.fritz@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

### Fusionskontrolle – auch für den „Konzern Stadt“ von zunehmender Bedeutung!

Spätestens seit der ersten Untersagungsentscheidung des Bundeskartellamtes (BKartA) im Krankenhausbereich in Sachen „Rhön-Klinikum/Landkreis Rhön-Grabfeld“ (Beschl. v. 10. März 2005) ist das Thema Fusionskontrolle verstärkt in das Blickfeld der öffentlichen Hand geraten. Die diesbezüglichen Vorschriften der §§ 35 ff. GWB werden nicht nur bei der Veräußerung von staatlichen oder kommunalen Krankenhäusern an private Klinik-Konzerne relevant; vielmehr ist auch der Erwerb von Unternehmen von einem privaten oder einem öffentlichen Veräußerer durch ein anderes kommunales Unternehmen oder die Beteiligung an einem solchen Unternehmen bei Überschreiten der maßgeblichen Schwellenwerte (weltweiter Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen von mehr als € 500 Mio. und Umsatzerlöse mindestens eines beteiligten Unternehmens im Inland von mehr als € 25 Mio.) zum BKartA anmeldepflichtig. Dabei kommt es nicht nur auf die

Umsatzerlöse an, die von den betreffenden Unternehmen selbst erzielt wurden. Zusätzlich sind auch die Erlöse herrschender Unternehmen, also der herrschenden Gebietskörperschaften, aus deren jeweiligen unternehmerischen (nicht den hoheitlichen) Tätigkeiten zu berücksichtigen. Dies sind etwa Umsatzerlöse der Energie- und Wasserversorgung, etc. Eine Beherrschung wird in der Regel ab einer Beteiligung von 50 % angenommen. Angesichts dieser konzernrechtlichen Betrachtungsweise ist zumindest bei größeren Kommunen regelmäßig davon auszugehen, dass die 500 Mio. Euro-Grenze des § 35 Abs. 1 Nr. 1 GWB überschritten wird. Bei Unternehmenszusammenschlüssen unter Beteiligung des „Konzerns Stadt“ bzw. des „Konzerns Landkreis“ ist somit grundsätzlich die kartellbehördliche Anmeldepflicht zu prüfen. Besondere Brisanz gewinnt dieses Thema bei „Zusammenschlüssen“ aufgrund kommunaler Gebietsreformen.

Das BKartA greift zunehmend auch in der Vergangenheit liegende Zusammenschlüsse auf und fordert die beteiligten Unternehmen zur nachträglichen Anmeldung auf. Neben dem Risiko der Verhängung eines Bußgelds wegen des Verstoßes gegen das kartellrechtliche Vollzugsverbot und einer drohenden Rückabwicklung ist dabei insbesondere problematisch, dass im Falle einer Untersagungsentscheidung und der sich aus dem Verstoß gegen das Vollzugsverbot ergebenden Unwirksamkeit der einzelnen Erwerbstatbestände die betreffenden Jahresabschlüsse etc. der kommunalen Gesellschaften für mehrere Jahre fehlerhaft sind.

Für Rückfragen stehen Ihnen Dr. Thomas Kapp, [thomas.kapp@luther-lawfirm.com](mailto:thomas.kapp@luther-lawfirm.com), 0711 / 9881 21145, und Stefan E. Meßmer, [stefan.messmer@luther-lawfirm.com](mailto:stefan.messmer@luther-lawfirm.com), 0711 / 9881 19164, gerne zur Verfügung.

### Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften

Wirtschaftsförderungsgesellschaften können gem. § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG steuerfrei sein, soweit deren Anteile überwiegend von Gebietskörperschaften gehalten werden. Mit Urteil vom 3.8.2005 (DStRE 2006 S. 235) hat der BFH nunmehr die Steuerbefreiung einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft, deren hauptsächliche Tätigkeit sich darauf erstreckt, Grundstücke zu erwerben und Gebäude nach den Wünschen und Vorstellungen ansiedlungswilliger Unternehmen zu errichten und an diese zu verleasen (sog. Public Leasing), abgelehnt.

Danach setzt § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG voraus, dass sich die Tätigkeit auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur einer bestimmten Region insbesondere durch Industrieansiedlung, Beschaffung neuer Arbeitsplätze und Sanierung von Altlasten beschränkt. Unternehmen sollen zur Ansiedlung oder Betriebserweiterung in bestimmten Regionen angehalten werden. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten - mit Ausnahme von Beratungs- oder ähnlichen Leistungen - mit denen die Wirtschaftsförderungsgesellschaften zu anderen Unternehmen in Wettbewerb treten, fallen nicht unter § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG. Ebenfalls nicht erfasst sind direkte oder indirekte materielle Hilfen an ansiedlungswillige Unternehmen, da diese infolge der Verschaffung von Wettbewerbsvorteilen an einzelne Unternehmen die Wirtschafts- und Sozialstruktur einer Region schwächen können.

Der BFH hebt die Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts als Auslegungsmaßstab hervor. Der Gesetzgeber habe mit § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG zwar wirtschaftliche Tätigkeiten selbst begünstigt. Dies allerdings nur, wenn sich die Tätigkeit auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur einer bestimmten Region beschränke. Damit sei aber nicht jedwede wirtschaftliche Tätigkeit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft auch zu Lasten bestehender Unternehmen steuerbefreit. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Steuerbefreiung für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft bei schädlichen Tätigkeiten insgesamt entfällt.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, [Ursula.Augsten@de.ey.com](mailto:Ursula.Augsten@de.ey.com), 0711 9881 15280, oder Anita Wolf, 0351 / 4840500, gerne zur Verfügung.

## Veranstaltungen

**Arbeitskreis Public Corporate Governance: PPP-Modelle für Kommunen, 8. Mai 2006, Eschborn/Frankfurt a.M.**

Die umfassende Verwaltungsmodernisierung stellt auch erfahrene Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen und öffentlicher Unternehmen vor die Frage, wie der Gedanke eines kundenorientierten Dienstleistungsunternehmens ausgestaltet und mit den hoheitlichen Aufgaben in einen lebhaften Einklang gebracht werden kann.

Ausgehend von vielfältigen Gesprächen mit Verantwortlichen und Mandatsträgern im kommunalen Bereich wurden die in diesem Kontext häufig gestellten Fragen zusammengefasst und unter dem Titel „Public Corporate Governance“ zielgerecht aufbereitet. Referenten, die über langjährige Erfahrungen an der Schnittstelle von hoheitlichen Aufgaben und Privatwirtschaft verfügen, bieten gemeinsam mit Beratern Entscheidungsträgern und Mitarbeitern der Kommunalverwaltungen und öffentlicher Unternehmen an, konkrete Fragestellungen im Rahmen von zielgerichteten Seminaren zu diskutieren und Handlungsempfehlungen zu entwickeln.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung steht Ihnen Sani Bozic, [sani.bozic@de.ey.com](mailto:sani.bozic@de.ey.com), 06196 / 996 26190 gerne zur Verfügung.

**Seminar: „Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Aspekte der Gründung und des Betriebes von medizinischen Versorgungszentren“, 26. April 2006, Leipzig**

Das von Ernst & Young in Zusammenarbeit mit der Krankenhausgesellschaft Sachsen e.V. initiierte und durchgeführte Seminar beschäftigt sich neben rechtlichen Fragestellungen auch mit wirtschaftlichen und steuerlichen Aspekten der Gründung und des Betriebes von medizinischen Versorgungszentren (MVZ). Vorgestellt und diskutiert werden unter anderem Fragen der Realisierung von Ertragspotenzialen durch die Gründung von MVZ an Krankenhäusern, Abrechnungsmodelle bei der Ausgestaltung von MVZ sowie der Budgetverteilung zwischen ambulanter und stationärer Versorgung. In steuerlicher Hinsicht werden unter anderem die Konsequenzen aus der Übernahme von Einzelpraxen, der Ausgliederung von Abteilungen (z.B. Ambulanz) aus dem Krankenhaus, der Kapitalisierung/ Finanzierung des MVZ durch gemeinnützige Krankenhäuser sowie Fragen der Minimierung der Umsatzsteuerbelastung bzw. der Maximierung des Vorsteuerabzugs im Krankenhaus bzw. Krankenhauskonzern behandelt.

Das Seminar findet in den Räumen der Krankenhausgesellschaft Sachsen e.V., Humboldtstr. 2a in 04105 Leipzig, statt und richtet sich insbesondere an Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und Leiter Rechnungswesen in Krankenhäusern. Genauere Informationen erhalten Sie in einem der folgenden NewsLetter. Die von der Krankenhausgesellschaft erhobene Teilnahmegebühr wird zwischen 110,00 und 130,00 € liegen.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Frau Steffi Küttner, Krankenhausgesellschaft Sachsen e.V., Humboldtstraße 2a, 04105 Leipzig, [kuettners@kgs-online.de](mailto:kuettners@kgs-online.de), Tel.: (0341) 984 10 16.

**Forum Gesundheitswesen, Alternative Finanzierungsformen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, 6. April 2006, Stuttgart**

Im Rahmen der Seminarreihe „Forum Gesundheitswesen“ werden laufend wesentliche praxisrelevante Themen aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Steuerrecht im Gesundheitswesen behandelt. Schwerpunkt dieser Veranstaltung sind alternative Finanzierungsformen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

Die Veranstaltung richtet sich an Geschäftsführer, Führungskräfte und Mitarbeiter aus dem Bereich Finanz- und Rechnungswesen von Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen. Vor, während und nach der Veranstaltung besteht ausreichend Gelegenheit zu Gesprächen mit den Referenten – auch individuelle Fragestellungen können diskutiert werden.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Frau Nina Würth, [nina.wuerth@de.ey.com](mailto:nina.wuerth@de.ey.com), Tel.: (0711) 9881 – 10488, Fax: (0711) 9881 – 14945.

## Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

### Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

#### Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649  
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

#### Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

#### Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280  
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

#### Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250  
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

#### Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463  
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

#### Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

#### Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315  
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

#### Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

#### Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

### Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

### Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

### Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

### Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

### Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

### Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

### Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: [vorname.name@de.ey.com](mailto:vorname.name@de.ey.com) (für Ernst & Young AG),  
[vorname.name@luther-lawfirm.com](mailto:vorname.name@luther-lawfirm.com) (für Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com).  
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.